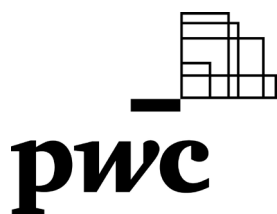

Bericht

FK Austria Wien AG,
Wien

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2020



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen Verhältnissen.....	4
3.2. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	4
3.3. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	5
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
3.5.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Bestandsgefährdung)	5
3.5.2. Hinweise nach § 273 Abs. 3 UGB (Vermutung eines Reorganisationsbedarfs)	5
4. Bestätigungsvermerk.....	7

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 30. Juni 2020.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/20	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019/20	3
Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
FK Austria Wien AG
Horrplatz 1
1100 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 30. JUNI 2020

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Februar 2020 der FK Austria Wien AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/20 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Werner Stockreiter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Zum Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss samt Lagebericht zum 30. Juni 2020.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von September 2019 bis Juni 2021 durch. Aufgrund der weltweiten Viruspandemie (COVID-19) haben wir von Vor-Ort-Prüfungshandlungen abgesehen. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018, (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen Verhältnissen

Die FK Austria Wien Gastro GmbH, Wien, (FN 312721 i) und die FK Austria Merchandising GmbH, Wien, (FN 312722 k) sind mit Verschmelzungsvertrag vom 17. Februar 2020 rückwirkend zum 30. Juni 2019 in die FK Austria Wien AG, Wien, verschmolzen worden (Aufwärtsverschmelzungen). Die Verschmelzungen wurden jeweils am 13. August 2020 beim Firmenbuchgericht in Wien eingetragen, wodurch die beiden Gesellschaften als eigenständige Gesellschaften untergegangen sind. Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt im „Sonderposten Verschmelzungsgewinn“ und beträgt für die FK Austria Wien Gastro GmbH, Wien, EUR 280.385,14 und für die FK Austria Wien Merchandising GmbH, Wien, EUR 127.864,85.

3.2. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden vom gesetzlichen Vertreter sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Es wurden die folgenden nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr bzw. Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, festgestellt:

Das negative Eigenkapital ist von TEUR -19.070 im Vorjahr auf TEUR -29.679 gestiegen. Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -11.018 (Vorjahr: TEUR -10.523) ausgewiesen. Das Betriebsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 25 verschlechtert und ist mit TEUR -8.800 (Vorjahr: TEUR -8.775) negativ. Das Finanzergebnis hat sich um TEUR 122 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert und beträgt TEUR -2.194 (Vorjahr: TEUR -2.072). Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind einerseits die anhaltende Zinsbelastung auf Grund von aufgenommenen Krediten im Rahmen des Umbaus der Generali Arena und andererseits die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Gesellschaft.

Im Anhang wird dargestellt, dass trotz buchmäßiger Überschuldung keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt, da im Anlagevermögen, insbesondere bei den Spielerwerten, stille Reserven enthalten sind und vor allem die Fortbestehensprognose positiv ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen des Managements im Kapitel „Negatives Eigenkapital“ auf Seite 7 im Anhang sowie auf die Kapitel „Corona“ und „Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ im Anhang auf Seite 11 ff.

3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.5.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Bestandsgefährdung)

Wir haben mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 von unserer Redepflicht gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Gebrauch gemacht, worin wir auf die wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung hingewiesen haben.

3.5.2. Hinweise nach § 273 Abs. 3 UGB (Vermutung eines Reorganisationsbedarfs)

URG-Kennzahlen:	30.6.2020
Eigenmittelquote (§ 23 URG) (mindestens 8 %)	negativ *)
fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) (höchstens 15 Jahre)	negativ **)

*) Da das Unternehmen ein negatives Eigenkapital zum Bilanzstichtag ausweist, ist die Eigenmittelquote negativ.

**) Da das Unternehmen keinen Mittelüberschuss erwirtschaftet hat, ist die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht darstellbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG wurde festgestellt und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 mitgeteilt.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der FK Austria Wien AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Die Bilanz zum 30. Juni 2020 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 29.679.397,11 (Vorjahr: TEUR -19.070) aus. Das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 beläuft sich auf EUR -11.017.735,10.

Trotz vorliegender buchmäßiger Überschuldung liegt nach Information des Managements keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, da im Anlagevermögen, insbesondere bei den Spielerwerten, stille Reserven enthalten sind und auch die Liquidität gemäß Liquiditätsplan gesichert ist bzw. eine positive Fortbestehensprognose vorliegend ist. Die Fortbestehensprognose wurde per 19. Februar 2020 erstellt sowie am 17. Februar 2021 überarbeitet.

Die Gesellschaft hat, nach Ende des Geschäftsjahres 2020, gemeinsam mit einem internationalen, strategischen Partner eine Vermarktungsgesellschaft (FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien) gegründet, die zukünftig die internationale Vermarktung der Gesellschaft übernimmt.

Der Gesellschaft wurde eine Garantie der FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien, über einen Höchstbetrag von EUR 7 Mio., die ein entsprechendes Mindestvolumen an internationalen Sponsorenerträgen (sowie Zahlungsflüssen daraus) aus der neuen Vermarktungspartnerschaft zusichert, ausgestellt. Der FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien, liegt wiederum eine Garantie über ebenso EUR 7 Mio. des internationalen, strategischen Partners vor. Es bestehen Vereinbarungen über Zahlungsflüsse und Abrufmodalitäten der Zahlungsflüsse zwischen der Gesellschaft, der FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien, und dem internationalen, strategischen Partner.

Aufgrund des Zahlungsverzugs der FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien, in Höhe von EUR 3 Mio. wurden vertragskonform, nach angemessener Nachfrist, am 10. Mai 2021 die jeweiligen Garantiezusagen gezogen. Die Zahlungen daraus sind bis dato noch ausständig.

Durch den Zahlungsverzug des internationalen, strategischen Partners bzw. in weiterer Folge der FK Austria Wien International Marketing GmbH, Wien, wurde die Fortbestehensprognose am 7. Mai 2021 einem Stresstest (ohne Berücksichtigung von Zahlungseingängen aus der strategischen Partnerschaft) unterzogen und weiterhin positiv bewertet. Der im Liquiditätsplan vorgesehene Finanzierungsbedarf wird demnach durch anhaltend stabile Sponsoreneinnahmen, eine angepasste Finanzierungsstruktur sowie Zahlungsflüssen aus eingeräumten Optionen zum Ankauf von Anteilen an der Gesellschaft ausgeglichen.

Die Gesellschaft hat mit teils natürlichen und teils juristischen Personen Optionsverträge abgeschlossen, welche den Optionsnehmern das Recht einräumt, bis spätestens 30. Juni 2022 Beteiligungen an der FK Austria Wien AG, Wien, zum einvernehmlich vereinbarten Wert von TEUR 250 je 1 % Anteil zu erwerben. Insgesamt wurden Optionsverträge über einen daraus erzielbaren Gesamtbetrag in Höhe von EUR 4,68 Mio. abgeschlossen. Zur Absicherung dieser Optionsverträge liegen der Gesellschaft abstrakte Bankgarantien in Höhe von insgesamt EUR 4,3 Mio. vor.

Der größte Kreditgeber UniCredit Bank Austria AG, Wien, hat eine indikative Modifikation in eine Standstill-Vereinbarung mit selbem Inhalt für sämtliche Stadionfinanzierungen bis 30. Juni 2023 rechtsgültig abgewandelt. Die Bank hat das Commitment erneuert, bei Stärkung des Eigenkapitals die derzeitigen Stadionfinanzierungen in ein langfristiges Annuitätendarlehen mit tilgungsfreiem Zeitraum umzuwandeln. Ferner wurden die zum 30. April 2021 und 31. Juli 2021 fälligen Tilgungen in Höhe von jeweils TEUR 875 bis 31. Juli 2022 gestundet.

Der Finanzierungspartner Quattrex S.A., Luxemburg, hat die Tilgung zum 15. Juli 2021 in Höhe von TEUR 500 und die fälligen Zinsen zum 15. Juli 2021 in Höhe von TEUR 473 bis 31. Juli 2022 gestundet, sowie weiters die grundsätzliche Bereitschaft bestätigt, den Abruf einer weiteren Finanzierungstranche über bis zu EUR 3,5 Mio. zu ermöglichen.

Die gesetzliche Möglichkeit von Abgabenstundungen gemäß COVID-II-Steuerungsmaßnahmengesetz wurde in Anspruch genommen, welche eine wesentliche Entlastung der Liquidität bis inklusive 30. Juni 2021 bedeutet. Die Abgabenrückstände lösen erhöhte Rückzahlungsverpflichtungen in den 36 Monaten nach Juni 2021 aus.

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Gesellschaft. Zahlreiche Sponsoren haben Schäden durch Geisterspiele beim Verein angemeldet. Förderungen der Bundes-Sport GmbH, Wien, federn diese Schäden und weitere Einnahmenausfälle (Ticketeinnahmen, Merchandising) teilweise durch nicht rückzahlbare Zuschüsse ab. Weiters wird seitens des Managements durch Kosteneinsparungsmaßnahmen gegengesteuert. Basierend auf den oben dargestellten Annahmen und unter Berücksichtigung der bis dato bekannten Corona-Auswirkungen wurde eine Fortbestehensprognose erstellt, die einen überwiegend wahrscheinlichen Unternehmensfortbestand belegt. Aus diesem Grund geht das Management von einer Unternehmensfortführung aus. Die erstinstanzlich verweigerte Lizenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die Spielsaison 2021/22 wurde nach erfolgreichem Protest erteilt.

Wir verweisen auf die Ausführungen des Managements im Kapitel „Passiva, Negatives Eigenkapital“ im Anhang auf Seite 7 und „Corona“ sowie „Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ im Anhang auf Seite 11 ff.

Wir weisen darauf hin, dass sich Planungsrechnungen naturgemäß auf zukünftige Ereignisse beziehen, deren Eintreffen umso weniger genau prognostiziert werden kann, je weiter der Planungshorizont vom Betrachtungstichtag entfernt ist. Sollten die im Rahmen der Liquiditätsplanung bzw. Fortbestehensprognose getroffenen Annahmen nicht eintreten bzw. der sich daraus ergebende zusätzliche Finanzierungsbedarf seitens der Finanzierungsgeber verweigert werden, wäre der Fortbestands der Gesellschaft nicht gesichert.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Ansichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Ergänzung

Hinsichtlich der möglichen wesentlichen Unsicherheiten auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf die Abschnitte „Corona“ (Seite 1) sowie „Finanzieller Rück- und Ausblick“ (Seite 2) sowie „Wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ (Seite 3) im Lagebericht.

Wien

11. Juni 2021

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Werner Stockreiter
Wirtschaftsprüfer



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Bilanz zum 30. Juni 2020

A k t i v a

	30.6.2020		30.6.2019	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Spielerwerte				
1. Spielerwerte Kampfmannschaft		1.511.540,73		1.869
2. Spielerwerte Amateure		210.634,00		278
3. Spielerwerte diverse		164.775,77		209
4. geleistete Anzahlungen		100.000,00		0
		1.986.950,50		2.356
II. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, Schutzrechte und Software		457.459,27		179
III. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund		56.682.274,92		59.327
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		6.649.853,89		7.900
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		60.304,64		30
		63.392.433,45		67.257
IV. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		357
		65.836.843,22		70.149
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. fertige Erzeugnisse und Waren		420.065,18		0
2. geleistete Anzahlungen		16.618,02		0
		436.683,20		0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	1.082.793,74	253	2.794
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	91.015,49	0	186
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	21.370,00	666.361,80	0	268
		1.840.171,03		3.248
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		33.844,98		39
		2.310.699,21		3.287
C. Rechnungsabgrenzungsposten		585.970,99		624
D. Aktive latente Steuern		392.484,18		409
		69.125.997,60		74.469

Bilanz zum 30. Juni 2020

P a s s i v a

	30.6.2020		30.6.2019	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Negatives Eigenkapital				
I. eingefordertes und eingezahltes Grundkapital <i>gezeichnetes Grundkapital</i>	0,00	70.000,00	70	70
II. Bilanzverlust <i>davon Verlustvortrag</i>	-19.139.912,00	-29.749.397,11	-8.617	-19.140
		-29.679.397,11		-19.070
B. Investitionszuschüsse		9.314.862,07		10.608
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		202.642,00		341
2. Steuerrückstellungen		14.000,00		14
3. sonstige Rückstellungen		3.490.499,16		1.930
		3.707.141,16		2.285
D. Verbindlichkeiten				
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	30.715.772,68		27.927	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	54.384.175,74		50.486	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		46.770.352,94		47.944
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	4.395.353,10		3.694	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	42.374.999,84		44.250	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.050.994,61		7.801
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.780.629,71		7.463	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	270.364,90		338	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		14.743.776,19		14.641
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	14.743.776,19		14.641	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
4. sonstige Verbindlichkeiten		17.534.824,68		8.027
<i>davon aus Steuern</i>	2.144.076,65		289	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	936.556,34		186	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.796.013,68		2.129	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	11.738.811,00		5.898	
		85.099.948,42		78.413
E. Rechnungsabgrenzungsposten		683.443,06		2.233
		69.125.997,60		74.469

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/20

	2019/20		2018/19	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		23.034.607,09		29.287
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		474.101,50		456
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		17.000,00		42
c) übrige		1.995.717,27		3.981
		2.486.818,77		4.479
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-413.013,50		-119
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-3.151.868,76		-6.424
		-3.564.882,26		-6.543
4. Personalaufwand				
a) Löhne		-6.735.578,69		-7.682
b) Gehälter		-4.403.906,99		-3.851
c) soziale Aufwendungen		-2.181.349,92		-2.069
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-222.423,35		-165	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-1.958.926,57		-1.897	
		-13.320.835,60		-13.602
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.433.593,41		-5.384
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-12.002.411,06		-17.012
<i>davon Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen</i>	-10.292,80		-8	
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6		-8.800.296,47		-8.775
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.194.227,03		-2.072
9. Zwischensumme aus Z 8		-2.194.227,03		-2.072
10. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 9)		-10.994.523,50		-10.847
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-23.211,60		324
<i>davon latente Steuern</i>	-16.211,60		330	
12. Ergebnis nach Steuern		-11.017.735,10		-10.523
13. Jahresfehlbetrag		-11.017.735,10		-10.523
14. Sonderposten Verschmelzungsgewinn		408.249,99		0
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-19.139.912,00		-8.617
16. Bilanzverlust		-29.749.397,11		-19.140

Anhang für das Geschäftsjahr 2019/20

A. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Vorjahreszahlen sind aufgrund der im Geschäftsjahr stattgefundenen Verschmelzungen nicht vergleichbar.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz, erfolgt die Angabe bei jenem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

B. Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Vereins FK Austria Wien, Horraplatz 1, 1100 Wien, und steht dadurch mit ihrem Gesellschafter sowie dessen verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Die FK Austria Wien AG, Wien ist im Konzernabschluss des Vereins FK Austria Wien, Wien (Aufstellung gemäß Lizenzbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga), welcher den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufstellt, enthalten.

Die FK Austria Wien Gastro GmbH, Wien, (FN 312721 i) und die FK Austria Merchandising GmbH, Wien, (FN 312722 k) sind mit Verschmelzungsvertrag vom 17. Februar 2020 rückwirkend zum 30. Juni 2019 in die FK Austria Wien AG, Wien, verschmolzen worden (Aufwärtsverschmelzungen). Die Verschmelzungen wurden jeweils am 13. August 2020 beim Firmenbuchgericht in Wien eingetragen, wodurch die beiden Gesellschaften als eigenständige Gesellschaften untergegangen sind. Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt im „Sonderposten Verschmelzungsgewinn“ und beträgt für die FK Austria Wien Gastro GmbH, Wien, EUR 280.385,14 und für die FK Austria Wien Merchandising GmbH, Wien, EUR 127.864,85.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Die **Spielerwerte** ergeben sich aus den Transferkosten. Die planmäßige Abschreibung der Spielerwerte erfolgt monatlich und nach der jeweiligen Laufzeit der Spielerverträge. Die Spielerwerte werden jährlich zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit überprüft und wenn diese von Dauer sind, gegebenenfalls abgewertet. Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen. Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

2. Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Warenvorräte** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit Nennwerten abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet des Weiteren Disagios im Zusammenhang mit der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten. Die Disagios (Upfront Fee) werden über die Laufzeit der Verbindlichkeit linear aufgelöst.

4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden aus Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Rückstellungen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt.

5. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** und die **Vorsorge für Jubiläumszuwendungen** werden wie im Vorjahr nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinssatz (Durchschnittszinssatz) von 2,51% (Vorjahr: 2,94%), einem Gehaltstrend von 2,5 % (Vorjahr 2,45%) und unter Annahme eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren (Vorjahr: 65 Jahre) für Frauen bzw. von 65 Jahren (Vorjahr: 65 Jahre) für Männer ermittelt. Der Durchschnittszinssatz ermittelt sich aus dem Durchschnitt des Stichtagszinssatzes und der Stichtagszinssätze der neun vorangegangenen Abschlussstichtage. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2019).

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe bzw. dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt mit ihrem Erfüllungsbetrag.

D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
	Stand 1.7.2019	Zugänge	Zugänge aus Verschmelzung	Abgänge	Stand 30.6.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Spielerwerte					
1. Spielerwerte Kampfmannschaft	3.965.683,33	910.770,00	0,00	700.615,00	4.175.838,33
2. Spielerwerte Amateure	787.518,97	198.022,00	0,00	0,00	985.540,97
3. Spielerwerte diverse	250.000,00	11.000,00	0,00	0,00	261.000,00
4. geleistete Anzahlungen	0,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00
	5.003.202,30	1.219.792,00	0,00	700.615,00	5.522.379,30
II. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, Schutzrechte und Software	476.450,52	298.185,46	236.880,00	0,00	1.011.515,98
III. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremdem Grund	70.232.599,60	120.311,60	0,00	0,00	70.352.911,20
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung *)	13.823.259,41	66.653,48	180.441,12	167.700,17	13.902.653,84
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	30.304,64	30.000,00	0,00	0,00	60.304,64
	84.086.163,65	216.965,08	180.441,12	167.700,17	84.315.869,68
IV. Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	356.650,51	0,00	0,00	356.650,51	0,00
	89.922.466,98	1.734.942,54	417.321,12	1.224.965,68	90.849.764,96

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

11.236,97

11.236,97

	kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 1.7.2019	Zugänge	Zugänge aus Verschmelzung	Abgänge	Stand 30.6.2020	Stand 30.6.2020	Stand 30.6.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Spielerwerte							
1. Spielerwerte Kampfmannschaft	2.096.866,32	1.015.329,82	0,00	447.898,54	2.664.297,60	1.511.540,73	1.868.817,01
2. Spielerwerte Amateure	509.549,69	265.357,28	0,00	0,00	774.906,97	210.634,00	277.969,28
3. Spielerwerte diverse	40.540,55	55.683,68	0,00	0,00	96.224,23	164.775,77	209.459,45
4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
	2.646.956,56	1.336.370,78	0,00	447.898,54	3.535.428,80	1.986.950,50	2.356.245,74
II. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Konzessionen, Schutzrechte und Software	297.724,41	83.172,34	173.159,96	0,00	554.056,71	457.459,27	178.726,11
III. Sachanlagen							
1. Bauten auf fremdem Grund	10.905.784,02	2.764.852,26	0,00	0,00	13.670.636,28	56.682.274,92	59.326.815,58
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung *)	5.923.245,59	1.249.198,03	116.805,45	36.449,12	7.252.799,95	6.649.853,89	7.900.013,82
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.304,64	30.304,64
	16.829.029,61	4.014.050,29	116.805,45	36.449,12	20.923.436,23	63.392.433,45	67.257.134,04
IV. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	356.650,51
	19.773.710,58	5.433.593,41	289.965,41	484.347,66	25.012.921,74	65.836.843,22	70.148.756,40

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

11.236,97

11.236,97

Spielerwerte

Die Spielerwerte werden auf die jeweilige Laufzeit der Spielerverträge linear abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
Software	4
Vertriebsrechte	15
Bauten auf fremdem Grund	40
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 bis 15
Einrichtung Wohnungen	5 bis 7
Fuhrpark	5 bis 7
Hardware	5 bis 7

Die **finanziellen Verpflichtungen** aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen EUR 511.767,86 (Vorjahr: TEUR 667) und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 930.822,00 (Vorjahr: TEUR 3.738).

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es sind keine Forderungen wechselfähig verbrieft und es werden keine Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind sonstige Forderungen in Höhe von EUR 82.152,06 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistung in Höhe von EUR 8.863,43 (Vorjahr: TEUR 186) ausgewiesen.

In den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	30.6.2020 EUR	Vorjahr TEUR
Disagio (Upfront Fee)	307.586,15	419
sonstige Abgrenzungen	278.384,84	206
	<u>585.970,99</u>	<u>625</u>

4. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern beruhen im Wesentlichen auf temporären Differenzen aus Rückstellungen für Abfertigungen und Vorsorgen für Jubiläumsgelder. Der Steuersatz beträgt wie im Vorjahr 25 %.

P a s s i v a

1. Negatives Eigenkapital

Grundkapital

Zusammensetzung:

Aktiengattung	Anzahl	Nominale 30.6.2020
	Stück	EUR
Stammaktien (nennwertlos)	7.000	70.000,00

In der Bilanz zum 30. Juni 2020 wird ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -29.679.397,11 (Vorjahr: TEUR -19.070) ausgewiesen. Trotz buchmäßiger Überschuldung liegt jedoch keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, da im Anlagevermögen, insbesondere bei den Spielerwerten, stille Reserven enthalten sind und auch die Liquiditätsentwicklung laut dem Liquiditätsplan gesichert ist. Hierzu wurde per 19.02.2020 eine Fortbestehensprognose erstellt, welche am 17.02.2021 überarbeitet wurde und nach wie vor eine positive Prognose zeigt. Durch Zahlungsverzug eines strategischen Partners und auf Verlangen diverser Stakeholder (Wirtschaftsprüfer, Finanzierungspartner, Gremien etc.) wurde diese Fortbestehensprognose am 07.05.2021 einem Stresstest (ohne Zahlungseingang des strategischen Partners) unterzogen und weiterhin positiv bewertet. Der im Liquiditätsplan vorgesehene Finanzierungsbedarf wird demnach durch anhaltend stabile Sponsoreneinnahmen, eine optimierte Finanzierungsstruktur, eingeräumte und mittels abstrakter Bankgarantie hinterlegte Optionsscheine zum Ankauf von Anteilen der FK Austria Wien AG und eine Kooperation mit einem strategischen Vermarktungspartner ausgeglichen. Die Erstellung der Fortbestehensprognose und deren Ergänzungen oder Überprüfungen wurden stets von einem renommierten Beratungsunternehmen begleitet.

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 29.679.397,11 auf neue Rechnung vorzutragen. Aufgrund des Bilanzverlustes bestehen, wie im Vorjahr, keine Ausschüttungssperren.

2. Investitionszuschüsse

	Stand 1.7.2019	Auflösung	Stand 30.6.2020
	EUR	EUR	EUR
Investitionszuschüsse der Stadt Wien - MA 51			
Umbau Osttribüne	4.200.418,32	583.947,72	3.616.470,60
Errichtung Nachwuchs-Akademie	4.975.776,30	537.465,49	4.438.310,81
Infrastruktur Stadion	1.381.565,69	166.515,69	1.215.050,00
Umbau Osttribüne - Trafo-Station	50.659,40	5.628,74	45.030,66
	10.608.419,71	1.293.557,64	9.314.862,07

3. Rückstellungen

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten eine Rückstellung für Körperschaftsteuer in Höhe von EUR 14.000,00 (Vorjahr: TEUR 14).

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten eine Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 327.822,00 (Vorjahr: TEUR 320), eine Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 16.575,00 (Vorjahr: TEUR 24), eine Rückstellung für Prämien in Höhe von EUR 136.088,28 (Vorjahr: TEUR 20), Rückstellungen für Drohverluster EUR 1.832.167,44 (Vorjahr: TEUR 1.141), Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von EUR 119.253,82 (Vorjahr: TEUR 179), Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 77.600,00 (Vorjahr: TEUR 17) sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 980.992,62 (Vorjahr: TEUR 229).

4. Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon Restlaufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.770.352,94	42.374.999,84	32.249.999,84	34.999.999,84
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.050.994,61	270.364,90	90.988,20	270.364,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.743.776,19	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	17.534.824,68	11.738.811,00	3.500.000,00	0,00
	85.099.948,42	54.384.175,74	35.840.988,04	35.270.364,74

Vorjahr:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon Restlaufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47.943.541,31	44.249.999,84	32.249.999,84	34.999.999,84
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.801.262,61	338.605,05	111.135,55	277.470,50
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.641.050,83	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	8.027.378,59	5.898.000,00	4.074.000,00	0,00
	<u>78.413.233,34</u>	<u>50.486.604,89</u>	<u>36.435.135,39</u>	<u>35.277.470,34</u>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen wie im Vorjahr ausschließlich sonstige Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	30.6.2020 EUR	Vorjahr TEUR
Finanzamt (LST, DB)	1.728.154,43	506
Gebietskrankenkasse	936.556,34	186
Gemeinde	115.973,40	32
Lohn- und Gehaltsverrechnung	359.706,34	469
	<u>3.140.390,51</u>	<u>1.193</u>

E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Tätigkeitsbereiche:	1.7.2019- 30.6.2020 EUR	1.7.2018- 30.6.2019 EUR
Werbung / Sponsoring	15.104.386,09	19.582.824,63
Eintrittsgelder	3.647.592,54	5.039.134,36
Übertragungsrechte	2.546.466,95	2.722.990,27
Transfererlöse	603.527,63	1.283.604,46
sonstige Umsatzerlöse	1.132.633,88	658.466,39
	<u>23.034.607,09</u>	<u>29.287.020,11</u>

2. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen und Jubiläumsgelder

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen bestehen aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 169.316,55 (Vorjahr: TEUR 169) und Aufwendungen der Rückstellung für Abfertigungen in Höhe von EUR 53.106,80 (Vorjahr: Verwendung TEUR 4).

Im Posten „Gehälter“ sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 16.575,00 (Vorjahr: TEUR 9) enthalten.

3. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

In den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine Verluste aus Anlagenabgängen enthalten.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 auf EUR 30.200,00 (Vorjahr: TEUR 36).

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

- a) Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ verringert das Ergebnis vor Steuern um EUR 23.211,60 (Vorjahr: Verbesserung um TEUR 324) und betrifft mit EUR 7.000,00 (Vorjahr: TEUR 5) die Körperschaftsteuer des laufenden Geschäftsjahres und mit EUR 16.211,60 (Vorjahr: Ertrag TEUR 330) Aufwendungen durch die Veränderung der aktivierten aktiven latenten Steuern.
- b) Aufgrund der rückwirkend zum 30. Juni 2019 vorgenommenen Verschmelzungen sämtlicher Gruppenmitglieder (FK Austria Wien Gastro GmbH sowie FK Austria Merchandising GmbH) auf den Gruppenträger wird die körperschaftsteuerliche Unternehmensgruppe mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2019/20 beendet.

F. Sonstige Angaben

1. Finanzinstrumente

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus Krediten wurde ein Zinscap zu einer Nominal von EUR 20.000.000,00 und einer Fälligkeit bis 31. Jänner 2039 abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2020 ergibt sich ein negativer beizulegender Wert in Höhe von EUR 1.255.041,89 (Vorjahr: TEUR 1.141). Dieser negative Marktwert wurde in Form von einer Drohverlustrückstellung bilanziell erfasst.

2. Corona

Die gesamte Weltwirtschaft wurde durch ein exogenes Ereignis in Form der COVID-19-Pandemie getroffen. Die Pandemie hinterließ durch einen von der Bundesregierung erlassenen und noch nie dagewesenen mehrwöchigen Lockdown und folgender großer Restriktionen (z.B. Geisterspiele im Fußball) tiefe ökonomische Spuren in der Wirtschaft und somit auch bei der FK Austria Wien AG, Wien. Neben den Einnahmehausfällen durch Geisterspiele und durch COVID-19 bedingte Mehrkosten, bekam der Klub die wirtschaftliche Situation vor allem am Sponsorenmarkt zu spüren. U.a. wurden bereits nahezu fertig verhandelte Sponsorvereinbarungen von heute auf morgen ruhend gestellt, Sponsoren und VIP-Gäste forderten Kompensationen und Rückzahlungen und kostenseitig konnte man trotz rasch initiierten Sparmaßnahmen den entstandenen Schaden nur eingeschränkt auffangen. Der Vorstand und sein Team schöpften sämtliche Möglichkeiten (Kurzarbeit, Stundungen von Zahlungen, Vertragsmodifikationen, Einreichung Förderungen BSG etc.) aus, um das Fortbestehen des Unternehmens zu sichern. Dies scheint aus heutiger Sicht zumindest gelungen zu sein. Eine mit einem unabhängigen Berater erstellte und durch externe Anwälte geprüfte Fortbestehensprognose liegt vor. Der positive Verkehrswert der FK Austria Wien AG wurde durch einen renommierten Wirtschaftsprüfer festgestellt.

Durch COVID-19 wurde der Meisterschaftsstart sämtlicher Mannschaften in den September 2020 verlegt und findet unter großen Restriktionen statt. Dies wirkt sich äußerst negativ auf die Erlössituation aus. Durch zahllose, sich stetig ändernde Verordnungen der Gesetzgeber leidet nicht nur die Planbarkeit des Unternehmens, sondern führt auch zu großer Verunsicherung bei sämtlichen Stakeholdern (insb. Kunden).

3. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Die zum 30.06.2019 verschmolzenen Tochterfirmen FK Austria Wien Merchandising GmbH und FK Austria Wien Gastro GmbH wurden per 13.08.2020 aus dem Firmenbuch gelöscht.

Vorstand Sport, Peter Stöger, legte mit 31.07.2020 sein Vorstandsmandat zurück und fungierte bis 31.05.2021 als General Manager Sport und Cheftrainer der Kampfmannschaft mit Prokura.

Der Vorstand der FK Austria Wien AG wurde um Herrn Gerhard Krisch erweitert. Herr Krisch hat seine Tätigkeit mit 01.05.2021 aufgenommen. Weiters wurden mit Manfred Schmid als Cheftrainer der Kampfmannschaft und Manuel Ortlechner als Sportdirektor zwei Austria Urgesteine verpflichtet. Beide haben befristete Verträge erhalten und treten Mitte Juni Ihren Dienst an.

Die Bundesregierung hat am 03.07.2020 ein Förderpaket für Corona-Schäden mit einem Gesamtvolumen von 35 Mio. Euro für die größten Profiligen (Fußball, Eishockey etc.) beschlossen. Abgewickelt wird dieses durch die Bundes-Sport GmbH in Zusammenarbeit mit der österreichischen Fußball-Bundesliga. Die Unterstützung erfolgt in zumindest vier Phasen. Phase 1 für Ausfälle von 10.03.2020 bis 30.06.2020, Phase 2 für Ausfälle von 01.07.2020 bis 30.09.2020, Phase 3 für Ausfälle von 01.10.2020 bis 31.12.2020 und Phase 4 für Ausfälle von 01.01.2021 bis 31.03.2021. Eine Phase 5 von 01.04.2021 bis 30.06.2021 wird derzeit abgewickelt. Phasen 5, 6 und 7 (sohin bis 31.12.2021) wurden in Aussicht gestellt. Die FK Austria Wien AG hat für die Phase 1 TEUR 373, für die Phase 2 TEUR 1.565, für die Phase 3 TEUR 1.436 eingereicht und bereits erhalten. Eine vertiefende Prüfung der Bundes-Sport GmbH für die Phasen 1 und 2 wurde bereits durchgeführt.

Der größte Kreditgeber für die Stadionfinanzierung, UniCredit Bank Austria AG, hat eine indicative Modifikation in eine Standstill-Vereinbarung mit selbem Inhalt für sämtliche Stadionfinanzierungen bis 30.06.2023 rechtsgültig abgewandelt. Die Bank hat das Commitment erneuert, bei weiterer Stärkung des Eigenkapitals die derzeitigen Stadionfinanzierungen in ein langfristiges Annuitätendarlehen mit tilgungsfreiem Zeitraum umzuwandeln. Ferner wurden die zum 30.04.2021 und 31.07.2021 fälligen Tilgungen iHv jeweils TEUR 875 bis 31.07.2022 gestundet.

Der Finanzierungspartner Quattrex S.A. hat die Tilgung zum 15.07.2021 iHv TEUR 500 und die fälligen Zinsen zum 15.07.2021 iHv TEUR 473 bis 31.07.2022 gestundet.

Der Verwaltungsrat des FK Austria Wien hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 einen Gesellschafterzuschuss iHv TEUR 15.000 an die FK Austria Wien AG beschlossen. Dieser wurde vom Präsidium unter den Vorbehalt der Lizenzerteilung und uneingeschränkten Testierung des Einzelabschlusses gestellt. Sollten die Bedingungen positiv eintreten, wird der Gesellschafterzuschuss Ende Juni 2021 durchgeführt und entsprechend buchmäßig erfasst.

Die gesetzliche Möglichkeit der Abgabenstundung gemäß COVID-II-Steuerungsmaßnahmen-gesetz wurde in Anspruch genommen, welches eine wesentliche Verschiebung der Liquidität bedingt. Dies wirkt sich für den Betrachtungszeitraum bis 30.06.2021 deutlich positiv aus, bedingt jedoch erhöhte Rückzahlungsverpflichtungen in den 36 Monaten danach. Der gesamte Prozess wurde vom Steuerberater begleitet. Ein Gutachten liegt vor.

Die FK Austria Wien AG hat gemeinsam mit einem internationalen Kooperationspartner eine Vermarktungsgesellschaft gegründet und hält eine Minderheitsbeteiligung von 30% an dieser Gesellschaft (FK Austria Wien International Marketing GmbH). Ziel ist die künftige vermehrte Akquise von internationalen Sponsoren. Die Gesellschaft garantiert dem Klub eine erhebliche Sponsorsumme, welche in der adaptierten Fortbestehensprognose vom 17.02.2021 berücksichtigt wurde.

Optionsscheine iHv TEUR 4.680 zum Kauf von Anteilen der FK Austria Wien AG wurden eingeräumt und TEUR 4.305 davon mittels abstrakter Bankgarantie hinterlegt. Die Stückelung belief sich auf 1% für TEUR 250. Die Mindestzeichnungssumme betrug TEUR 25. Das beidseitige Optionsrecht erlischt zum 30.06.2022.

Die erstinstanzlich verweigerte Lizenz der ÖFBL für die Spielsaison 2021/22 wurde nach erfolgreichem Protest erteilt.

Basierend auf diesen Informationen und den bis dato bekannten Corona-Auswirkungen wurde die bestehende Fortbestehensprognose vom 19.02.2020 nochmalig am 17.02.2021 in Begleitung mit einem renommierten Beratungsunternehmen überarbeitet und zeigt weiterhin einen überwiegend wahrscheinlichen Unternehmensfortbestand.

Aufgrund eines Zahlungsverzugs der FK Austria Wien International Marketing GmbH iHv TEUR 3.000, netto, wurde nach angemessener Nachfrist am 10.05.2021 die Garantiezusage des strategischen Partners gezogen. Die Zahlung ist bis dato noch ausständig. Durch den Zahlungsverzug und auf Verlangen diverser Stakeholder (Wirtschaftsprüfer, Finanzierungspartner, Gremien etc.) wurde die Fortbestehensprognose am 07.05.2021 einem Stresstest (ohne Zahlungseingang des strategischen Partners) unterzogen und weiterhin positiv bewertet.

4. Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	1.7.2019- 30.6.2020	1.7.2018- 30.6.2019
Arbeiter	61	70
Angestellte	42	46
gesamt	<u>103</u>	<u>116</u>

5. Organe

a) Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse

An Mitglieder des Vorstandes/Aufsichtsrates wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

b) Aufwendungen für Abfertigungen

Die Aufwendungen für Abfertigungen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte im Sinne des § 80 AktG betragen EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) und für andere Arbeitnehmer EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

c) Gesamtbezüge des Vorstandes/des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betrugen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Gemäß § 242 Abs. 4 UGB unterbleibt die Angabe der Bezüge des Vorstandes.

d) Zusammensetzung des Vorstandes

Mag. Markus Kraetschmer, CEO

Peter Stöger, CSO (bis 31.07.2020)

Gerhard Krisch, COO (seit 01.05.2021)

e) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Mag. Frank Hensel (Vorsitzender)
Dr. Kurt Gollowitzer (Stellvertreter)
Mag. Harald Himmer (Mitglied)
Mag. Julian Jäger (Mitglied)
Dr. Johannes Sereinig (Mitglied)
Andreas Rudas (Mitglied)
Dipl.-Ing. Josef Pröll (Mitglied) (bis 22.5.2021)
Josef Oistric (Mitglied) (bis 15.6.2021)
Dr. Andreas Bierwirth (Mitglied)
Mag. Marcel Haraszti (Mitglied)
Alfred Arthur Leu (Mitglied) (bis 22.10.2020)
Mag. Gregor Pilgram (Mitglied) (seit 22.10.2020)
Dipl.-Ing. (FH) Johann Pleininger (Mitglied)

Wien, den 11. Juni 2021



Mag. Markus Kraetschmer

Der Vorstand:



Gerhard Krisch

Lagebericht des FK Austria Wien AG

für das Geschäftsjahr 2019/2020

Periode 01.07.2019 bis 30.06.2020 und Ausblick für die Saison 2020/21

Corona

Die gesamte Weltwirtschaft wurde durch ein exogenes Ereignis in Form der COVID-19-Pandemie getroffen. Die Pandemie hinterließ durch einen von der Bundesregierung erlassenen und noch nie dagewesenen mehrwöchigen Lockdown und folgender großer Restriktionen (z.B. Geisterspiele im Fußball) tiefe ökonomische Spuren in der Wirtschaft und somit auch beim FK Austria Wien. Neben den Einnahmefällen durch Geisterspiele und durch COVID-19 bedingte Mehrkosten, bekam der Klub die wirtschaftliche Situation vor allem am Sponsorenmarkt zu spüren. U.a. wurden bereits nahezu fertig verhandelte Sponsorvereinbarungen von heute auf morgen ruhend gestellt, Sponsoren und VIP-Gäste forderten Kompensationen und Rückzahlungen und kostenseitig konnte man trotz rasch initiierten Sparmaßnahmen den entstandenen Schaden nur eingeschränkt auffangen. Der Vorstand und sein Team schöpften sämtliche Möglichkeiten (Kurzarbeit, Stundungen von Zahlungen, Vertragsmodifikationen, Einreichung Förderungen BSG etc.) aus, um das Fortbestehen des Unternehmens zu sichern. Dies scheint aus heutiger Sicht zumindest gelungen zu sein. Eine mit einem unabhängigen Berater erstellte und durch externe Anwälte geprüfte Fortbestehensprognose liegt vor. Der positive Verkehrswert der FK Austria Wien AG wurde durch einen renommierten externen Wirtschaftsprüfer festgestellt.

Durch COVID-19 wurde der Meisterschaftsstart sämtlicher Mannschaften in den September 2020 verlegt und findet unter großen Restriktionen statt. Dies wirkt sich äußerst negativ auf die Erlössituation aus. Durch zahllose, sich stetig ändernde Verordnungen der Gesetzgeber leidet nicht nur die Planbarkeit des Unternehmens, sondern führt auch zu großer Verunsicherung bei sämtlichen Stakeholdern (insb. Kunden).

Sportlicher Rück- und Ausblick

Die FK Austria Wien AG blickt auf eine sportlich unterdurchschnittliche Saison 2019/20 zurück. Mit Rang 7 in der Endtabelle des Grunddurchgangs konnte der Klub sich zwar für das Play-Off um das letzte Europacupticket 2020/21 qualifizieren, scheiterte dort jedoch am TSV Hartberg in zwei Spielen. Im Cup schied man leider bereits in der 2. Runde aus. Am Ende der Saison beendete der Klub im Einvernehmen die Zusammenarbeit mit Cheftrainers Christian Ilzer und seinem Trainerteam. Sport Vorstand Peter Stöger legte sein Vorstandsmandat zurück und wurde zum neuen Cheftrainer bestellt. Mag. Markus Kraetschmer führt von 01.08.2020 an die Agenda des Klubs als Alleinvorstand. Dies und andere sportliche Entscheidungen führten zu drastischen Einsparungen in diesem Bereich.

Die Transferzeit Sommer 2020 war geprägt durch das Auslaufen von zahlreichen Spielerverträgen (u.a. Florian KLEIN, Dominik PROKOP, Ivan LUCIC). Ausgenommen der Rückkehrer Markus SUTTNER

und dem bis 31.07.2020 verliehenen Alon TURGEMAN sowie dem Neuzugang Georg TEIGL setzte man nahezu ausschließlich auf Talente aus der eigenen Akademie. Mit dem Abgang von Aleksandar BORKOVIC (eigene Akademie) zu TSG Hoffenheim (BRD) gelang trotz COVID-19 sogar ein großer Transfer.

Die Saison 2020/21 verlief ebenfalls durchwachsen, jedoch mit einem versöhnlichen Ende. Peter Stöger verabschiedete sich mit zwei überzeugenden Leistungen von der Austria mit der Qualifikation für die Europa Conference League 2021/22 gegen den Wolfsberger AC im Bundesliga Play-Off. Der Klub steigt am 22. Juli 2021 in der 2. Qualifikations-Runde in den Europacup ein und konnte somit das sportliche Minimalsaisonziel erreichen.

Die zweite Profimannschaft der Young Violets FK Austria Wien spielten nach durchwachsenem Start eine furiose Rückrunde und belegten Platz 4 in der Endtabelle. Cheftrainer Harald Suchard wurde zum Trainer der Saison in der zweiten Spielklasse gewählt. Die Vielzahl hoffnungsvoller Jungprofis in der Kampfmannschaft zeigt, dass man in den letzten Jahren unterstützt durch den Großsponsor Gazprom ein schlüssiges Konzept entwickeln konnte.

Die Saison 2021/22 der Young Violets startete ebenfalls durchwachsen. Die Mannschaft konnte jedoch durch eine gute Rückrunde mit Platz 11. und somit dem Nicht-Abstieg das ausgegebene Saisonziel erreichen.

Der Klub plant für die Saison 2021/22 mit Platz 2-5 der Kampfmannschaft in der Meisterschaft, um sich für den Europacup 2022/23 zu qualifizieren. Im Europacup budgetiert man mit der 2. Qualifikationsrunde der Conference League. Jede weitere Europacup-Runde würde zu deutlichem Mehrertrag führen. Für die Young Violets Austria Wien wurde Platz 10 als Ziel ausgegeben.

Finanzieller Rück- und Ausblick

Die COVID-19-Krise beherrscht auch die Finanzkennzahlen. Der Klub konnte in der neu errichtete Generali Arena aufgrund von Geisterspielen nie das volle Potenzial ausschöpfen, sodass sich durch die hohen Finanzierungskosten sogar ein gegenteiliger (negativer) Effekt einstellte.

Der Gesamtertrag des Gesamtunternehmens sank im Vergleich zur Vorsaison auf TEUR 25.521 (Vorjahr: TEUR 33.767). Demgegenüber standen Aufwände vor Finanzaufwand in Höhe von TEUR 34.322 (Vorjahr: TEUR 42.541). Das Unternehmen weist damit einen Jahresfehlbetrag von TEUR -11.018 (Vorjahr: TEUR -10.523). Die Bilanz zeigt weiterhin ein negatives Eigenkapital von TEUR -29.679 (Vorjahr: TEUR -19.070).

Die FK Austria Wien AG möchte in der kommenden Saison in der neuen Arena wiederum zusammen mit den Sponsoren und dem tollen Publikum ein großartiges Fußballerlebnis bieten. Man ist stolz mit bereits 120 Sponsoren und insgesamt über 175 Partnerfirmen im besten VIP-Bereich Österreichs in Kooperation mit DO&CO begrüßen zu dürfen!

Finanzkennzahlen

Working Capital - TEUR	30.6.2020	30.6.2019
Umlaufvermögen	3.289	4.321
- langfristiges Umlaufvermögen	-21	-253
kurzfristiges Umlaufvermögen	3.268	4.067
- kurzfristiges Fremdkapital	-34.920	-32.128
Working Capital	-31.652	-28.060

Das Working Capital widerspiegelt die Unternehmensentwicklung unter den oben angeführten Prämissen.

Cashflow-Kennzahlen - TEUR	2019/20	2018/19
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.956	6.097
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-650	-7.558
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.600	1.479
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-6	18

Der Netto-Geldfluss des FK Austria Wien widerspiegelt im Wesentlichen die Unternehmensentwicklung unter den oben angeführten Prämissen und beinhaltet Transfererlöse, Anlagenzugänge sowie Aufnahme und Rückzahlung von langfristigen Verbindlichkeiten.

	2019/20	2018/19
Gesamterträge	TEUR 25.521	TEUR 33.767
Personalaufwand	TEUR 13.321	TEUR 13.601
Platzierung in der Endtabelle der höchsten Spielklasse	7	4
Platzierung in der Endtabelle der zweithöchsten Spielklasse	4	11

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Hinsichtlich der Finanzierung des S.T.A.R.-Projekts wurde im Kreditvertrag mit der UniCredit Bank Austria AG ein Zinscap vereinbart. Das derzeitige Gesamtrisiko über die Kreditlaufzeit aus dieser Vereinbarung beläuft sich auf € 1.255.041,89. Weitere derivative Finanzinstrumente wurden nicht angewandt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements des Vereines, welches in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden seinen Niederschlag findet. Außer den bereits im Jahresabschluss und im Anhang adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Aufgrund der schwer einbringlichen Forderung eines Sponsors und der COVID-19-Pandemie ist eine finanziell angespannte Situation entstanden, welche den Vorstand mit Zustimmung der Gremien veranlasst hat, mehrere Maßnahmen zur Besserung der Lage zu setzen. Im Aufsichtsrat 06/2019 wurde auf Vorschlag des Vorstands ein Sparpaket 1 geschnürt, welches deutliche Kostenreduktionen mit sich brachte. Durch das Ausscheiden im Europacup und einer erlöstechnisch unterdurchschnittlichen Transferperiode Sommer 2019 wurde auf Vorschlag des Vorstands in den Gremien ein weiteres Sparpaket 2 beschlossen, welches auch in operativ kritische Bereiche eingreift (u.a. keine Trainingslager). Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden weitere Sparmaßnahmen gesetzt sowie sämtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Liquidität ausgeschöpft. Hierzu hat der Vorstand bereits mehrere Gespräche für eine kurzfristige Lösung geführt. Ein Vorratsbeschluss eines bestehenden Finanzierungspartners wurde bereits eingeholt. Der FK Austria Wien hat in diesem Zusammenhang noch offene Forderungen in Verbindung mit dem Projekt „Viola Park“, welche in den kommenden neun Monaten abgewickelt werden sollten.

Durch den Zahlungsverzug eines strategischen Partners iHv TEUR 3.000, netto, wurde die am 19.02.2020 erstellte und am 17.02.2021 letztmalig überarbeitete Fortbestehensprognose am 07.05.2021 begleitet von einem renommierten Beratungsunternehmen einem Stresstest ohne Zahlungseingang des strategischen Partners unterzogen. Diese konnte trotz dadurch entstehendem Liquiditätsrisiko durch vorliegende abstrakte Bankgarantien iHv TEUR 4.430, neuen Sponsoren, stillen Reserven bei Transferrechten und bestehenden ertragswirksamen Verträgen positiv bewertet werden.

Forschung und Entwicklung

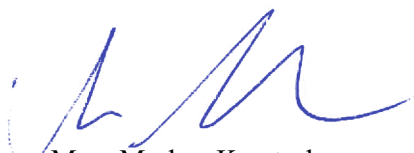
Die Forschung und Entwicklung verteilt sich auf mehrere Bereiche wie beispielsweise Sportwissenschaft, neue Medien sowie Infrastrukturmaßnahmen. Im Zuge des Digitalisierungsprojekts wurde die Buchhaltung auf SAP umgestellt. Darauf basierend wurde für ein besseres Service der Kunden in eine eigens vom FC Bayern München entwickelte Software investiert, welche auch vom FC Bayern München in einem gemeinsamen Projekt softwareseitig betreut und entwickelt wird. Zur besseren Unternehmenssteuerung wurde mit dem Corporate Planner ein modernes Tool gekauft, welches die Umstellung auf Echtzeitdaten auch in der Planung erlaubt.

Zweigniederlassungen

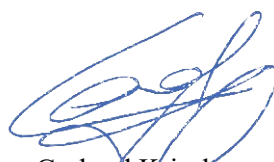
Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

FK Austria Wien AG
Wien, 11. Juni 2021

FK AUSTRIA WIEN AG
Generali-Arena / Horrplatz 1
A-1100 Wien



Mag. Markus Kraetschmer
Vorstand



Gerhard Krisch
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenskollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen sind und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.